

## Hoher Landtag!

Der vom h. Landtag in seiner 7. Sitzung, zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen- u. Pfründgebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung u. Erfordernisse, erwählte Ausschuß hat in 8 Sitzungen seine Aufgabe vollendet u. beehrt sich dem h. Landtage seinen Bericht hierüber zur endgültigen Berathung u. Beschlußfassung vorzulegen. - Der Ausschuß hält es für sachdienlich dem h. Landtage, behufs leichter Beurtheilung der Ausschußanträge, vorerst den faktischen Stand der in Vorarlberg bestehenden Kirchen u. Pfründen vorzuführen u. in dieser Nachweisung, in der Beilage A, welche genau aus den Konstitorial-Akten u. aus den amtlichen Ausweisungen der k. k. Staatsbuchhaltung von den Jahren 1836 u. 1843 zusammengestellt ist, zugleich die bezüglichen Patrone ersichtlich zu machen. Aus diesem wird der h. Landtag entnehmen, daß in Vorarlberg 188 Pfründen bestehen, nämlich 99 Pfarren, 1 Curatie, 20 Exposituren u. 68 Kaplaneien oder Benefizien, ferner, daß diese bezüglich der Patronatsrechte sich in verschiedene Klassen theilen: 1. gibt es 10 Pfründen, darunter 4 Pfarren mit freier bischöflicher Verleihung; 2. ferner 77 Pfründen, darunter 56 Pfarren mit landesfürstl. Patronate; 3. sodann 62 Pfründen, darunter 17 Pfarren, die vom Gemeinde Patronat abhängen. 4. Weiters 41 Pfründen, darunter 19 Pfarren des Privat-Patronats; 5. endlich 8 Pfründen, darunter 2 Pfarren, bei welchen das Patronat gleichsam in 2 Hälften getheilt ist, indem die 1. Hälfte das Nominations-Recht, die 2te Hälfte das Präsentations-Recht ausübt u. z. so, daß immer das letztere Recht entweder dem Domänen- oder Cameralfond, das erstere aber entweder der Gemeinde oder einem Privatpatron zusteht. - Aus denselben amtlichen Quellen ist ferner ersichtlich, daß alle diese verschiedenen Patronatsrechte auf verschiedenen Titeln beruhen u. zw., entweder auf Stiftungen, Verträge, dann auf dem Besitze von Realitäten, insbesondere auf den von den aufgehobenen Klöstern eingezogenen u. in camerirten Gütern u. Vermögenheiten. Vorzüglich gehören zu letzteren die Güter und Besetzungen der ehemaligen Klöster Valduna, Victorsberg, Weingarten, Ottobeuren, Mehrerau u. St. Gallen, dann die incamerirten Güter der Domprobstei u. des Domkapitels von Chur. Es ist schon aus dieser allgemeinen Nachweisung ersichtlich, daß jeder dieser Titel auch seine eigene Geschichte hat, welche in Details hier einzubeziehen nicht am Platze ist u. allerdings historischen Werth hat, zur Lösung der uns gestellten Aufgabe aber keinen Behelf geben würde. - Schon die Verschiedenheit

dieser Grundlagen u. der Umstand, daß alle diese Titel zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, machen es erklärbar, daß auch die Regelung der bezüglichen Rechte u. Pflichten der Beteiligten mehrere Gesetze hervorriefen; um deßwillen sah sich der Ausschuß genöthiget, sämmtliche bisher bestandenen

(Seite 2) -----

Gesetze, welche auf die Ausmittlung der Konkurrenzpflichten zu den bezeichneten Auslagen bezug haben, in Betracht zu ziehen, in denselben dasjenige, was Recht u. Billigkeit fordern u. wogegen bis jetzt im Lande keine Beschwerde laut wurde, jedoch den gegenwärtigen Verhältnissen anpassend modifizirt, in diesem vorliegenden Gesetzes-Entwurf beizubehalten. - Diese bezüglichen Gesetze u. Verordnungen sind: 1.) Als Hauptnorm: das Hofdekret v. 15. September 1800, welches durch das Hofdekret v. 28. Mai 1816 für Tirol u. Vorarlberg republizirt wurde, 2.) Das Gubernial-Circular vom 14. Oktober 1818, 3.) Das Hofdekrete vom 3. August 1820. 4.) Das Gubernial-Dekret vom 26. Febr. 1825 5.) Das Hofdekret vom 13. April 1826, 6.) Das Gubernial-Dekret vom 26. Febr. 1841. 7.) Das Hofdekret vom 5. Aug. 1842, 8.) Das Hofdekret vom 18. Juli 1846. - Die genaue Prüfung dieser Gesetze u. Verordnungen zeigte, wie umsichtlich dieselben nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes abgefaßt sind, daher dieselben, gemäß der Erfahrung, weder zu Klagen oder Beschwerden, noch zu irgend nennenswerthen Differenzen Anlaß gaben. Auch haben sich die bezüglichen Verhältnisse unseres Landes durch die in der letzteren Zeit angeordnete u. durchgeführte Grundentlastung, wodurch in anderen Kronländern die früheren Verhältnisse nicht selten wesentlich anders geworden sind, nicht bedeutend geändert; daher glaubte der Ausschuß die bisher im Lande zur allgemeinen Zufriedenheit bestehende Gesetzgebung dießfalls im Wesentlichen festhalten zu sollen. Nur das in diesen Gesetzen lückenhafte oder den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zusagende sollte nach der Ansicht des Ausschusses in dem hienach umgearbeiteten Gesetz-Entwurf ergänzt u. entsprechend modifizirt werden. - Dieß vorausgeschickt wird noch bemerkt, daß in diesem Berichte nur die Zusatz- u. Abänderungs-Anträge des Ausschusses motivirt werden, die Bestimmungen der Vorlage, welche durch den Ausschuß nicht verändert werden, erscheinen hier, als keiner Begründung bedürftig, mit der Bemerkung: „angenommen.“

Der Ausschuß beantragt den Titel des Gesetzes nach der Regierungsvorlage anzunehmen. - §. 1. Der Ausschuß bentragt in diesem § nach den Worten: - „welche hiezu“ - die Worte „durch Herkommen“ einzufügen u. den Nachsatz folgendermassen zu stylisiren: „welche hiezu durch Herkommen, Stiftung, Vertrag oder sonstigen Rechtstitel verpflichtet sind.“ Im Übrigen den §. 1 nach der Fassung der Vorlage

anzunehmen. - Durch diesen Zusatz bei diesem § beantragt der Ausschuß auch demjenigen seine Geltung zu belassen, was die bisherige langjährige Uebung so zu sagen zum Rechte erhob. - Die Erfahrung lehrt, daß die Nichtbeachtung des bisher bestandenen, wenn dasselbe stets ohne Klage ausgeübt wurde, jederzeit Störungen in der Gesellschaft erzeugt, Unzufriedenheit im Volke hervorruft, deßhalb wenn zudem das bisher unangefochten Bestandene den Verhältnissen der Gegenwart nicht widerstrebt, liegt es sowohl im Interesse der Sache selbst, als der Interessenten

(Seite 3) -----

bei Regelung staatlicher Einrichtungen vorerst das Bestehende zu prüfen u. dasselbe in so ferne ihm obige Eigenschaften ankleben, beizubehalten. - Sind in einer solchen langjährigen Gepflogenheit, Pflichten ausgeübt worden, gegen welche von Seite des Leistenden nie eine Einsprache erhoben wurde, so würde, nach der Anschauung des Ausschusses, eine Ueberwälzung dieser Pflichten auf einen Dritten ein Akt der Willkühr sein u. auf den Rechtssinn des Volkes veletzend wirken. Dieß bewog den Ausschuß zu dem Antrage, nach den Worten: „Vor allen Jenen, welche“ die Worte: „durch Herkommen“ einzufügen u. hernach diesen Nachsatz in folgender Fassung dem h. Landtage zur Annahme zu empfehlen: „Obliegt vor allem Jenen, welche durch Herkommen, Stiftung, Vertrag oder sonstigen Rechstitel verpflichtete sind etc“. Er fand sich zu der Aufnahme des Wortes „Herkommen“ um so mehr veranlaßt, als derselbe sich ebenso im Gubernial-Dekrete für Tirol u. Vorarlberg v. 26. Febr. 1825 vorfindet.

§. 2. Wird zur unveränderten Annahme empfohlen, dem ersten Absatze dieses § jedoch den Beisatz anzufügen: „Als entbehrliches freies Einkommen sind auch die Renten-Ueberschüsse der zuletzt verflossenen 6 Jahre zu betrachten, selbst wenn sie inzwischen nutzbringend angelegt worden wären.“ Schon nach den bisher zu Recht bestandenen Gesetzen u. nach stetem Herkommen sind zur Deckung der bezüglichen Auslagen, die vermög besonderen Verpflichtungen nicht gedeckt werden konnten, vor allem andern die Renten aus dem Stammvermögen in Verwendung gekommen; wenn aber diese Renten nicht alljährlich aufgebraucht, sondern im haushälterischen Sinne in verschiedenen Formen kapitalisirt wurden, so liegt die Frage nahe, ob u. wie weit solche Kapitalsanlagen als Stammvermögen anzusehen u. zu behandeln seien. Die früheren Gesetze geben diesbezugs keine Aufklärung. Diese Lücke zu ergänzen findet der Ausschuß für nothwendig. Die Bestimmung bei Einbeziehung kapitalisirter Renten in die Verwendung auf die Anzahl von 6 Jahren zurückzugreifen, gründet sich auf die bisherige Praxis im Lande. Selten trifft man in Vorarlberg derartiges Krichenvermögen, daß aus dessen einjährigen Renten Auslagen von nur mittlerer Bedeutung bestritten werden könnten; nur durch Zusammenlegung mehrjähriger bezüglicher Einnahmen

können oft nothwendige Reparaturen vorgenommen werden, wenn nicht die Gemeinde-Kassen zu stark in Anspruch genommen werden sollen. Nachdem durch den beantragten Zusatz das Gesetz zweckmäßig ergänzt erscheint, so empfiehlt der Ausschuß die Annahme desselben.

§. 3. In diesen 2 §. §. sind alle Faktoren aufgezählt, welche zur Bestreitung der bezüglichen Kosten u. in welchem Maße, vor allem Andere beizuziehen sind u. der nach diesen zunächst berufenen zur Bestreitung dieser Kosten ist, nach uraltem Herkommen u. nach den bestehenden Gesetzen, der Patron, dessen Antheil nun zu bestimmen kommt. Daher findet es der Ausschuß der logischen Ordnung besser entsprechend, wenn die Bestimmungen der §. §. 8, 9 u. 10 gleich nach dem §. 2

(Seite 4) -----

eingefügt werden. Der Ausschuß beantragt daher, der h. Landtag wolle beschließen besagte §. §. 8, 9 u. 10 nach dem §. 2 einzufügen. Sodann beantragt der Ausschuß den §. 3, beziehungsweise §. 8 der Vorlage, in folgender Fassung: „Zur Bestreitung der hiedurch nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, den 3ten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen, dann des Werthes der Zug- u. Handarbeiten zu bestreiten bleibt. Zu den Kirchenparamenten hat der Patron in der Regel nichts beizutragen.“ Nebst der oben begründeten veränderten Stellung dieses §, wodurch die in der Vorlage angeführte Berufung auf die §. 1 - 7 von selbst entfällt, differirt der Ausschußantrag von der Vorlage wesentlich durch die Bestimmung der Beitrags-Quote für den Patron auf 1/3 gegenüber der Annahme der Vorlage zu 1/6. Die Gründe, welche die Regierung bewogen haben mögen, diese Beitrags-Quote gegen alles Herkommen, nur mit dem 6. Theil anzunehmen, sind nirgends ersichtlich gemacht, daher der Ausschuß nicht in der Lage ist zu untersuchen, in wie weit dieses von der Regierung beantragte Abgehen von der alten, durch die Regierung selbst zum Gesetz erhobenen Norm sich rechtfertiget. Der Ausschuß sieht sich daher darauf angewiesen, daß er dem h. Landtage jene Daten vorführt, welche dafür sprechen, diese Quote auf jener Höhe zu belassen, auf welcher Sie bis nun stand. Die Gesetze, welche sich in dieser Frage aussprechen, sind: 1. Hofdekret v. 15. Septbr 1800. 2. Hofdekret v. 28. Mai 1816 in welchen gesagt ist: „Sr. Majestät haben zur Richtschnur festzustellen befunden, daß zu Widums-Baukosten u. den Concurrenttangenten des Patrones zu bestimmen, die Auslagen auf Zug u. Handroboten abzuziehen, von der erscheinenden Remanenz dem Patronus das Drittel zur Entgeltung zuzuweisen, nach diesem Abzug des Drittels aber der ganze Betrag einschließlich der bloß zur Bestimmung des Patronatsdrittels

einmal abgezogenen Hand- u. Zugroboten unter sämtlichen Realitätenbesitzer der Gemeinde nach dem Steuerfuße zu repertiren wäre. Dieser nämliche Conurrenzfuß hat auch bei Kirchengebäuden seine Anwendung." Klar erhellet aus dieser bezogenen Stelle, daß nach dem für Tirol u. Vorarlberg bestehenden alten Recht durch die ausdrückliche Bestimmung Sr. Majestät der Patron bei diesen Bauten immer 1/3tel zu tragen hatte u. der Sinn des Antrages, welchen der Ausschuß hier stellt, geht dahin, daß dieses alte Recht aufrecht erhalten werde. Bei den Kirchen u. Pfründen des landesfürstl. Patronats beruht ferner diese Pflicht auf dem Besitz von eingezogenen u. incammerirten Kloster- u. Kapital-Gütern auf denen zur Zeit der Einziehung diese Last in der vom Ausschuß beantragten Größe bereits haftet, dann auch auf den landesfürstl. Verleihungstaxen, welche ausdrücklich zum Zwecke der Bestreitung der Baukosten eingeführt wurden. (Allerh. Entschließung v. 21. Jänner 1769)

(Seite 5) -----

Was endlich die Privat-Patrone betrifft, so ist das Verhältniß in unserem Lande gegenüber jenem der übrigen Kronländer ein gänzlich verschiedenes, so, daß die Festhaltung des Patronatsdrittels hierzuland für keinen Privat-Patron eine drückende Last gibt, indem bei der ohnedieß geringen Zahl solcher Patronate entweder, u. zwar in den meisten Fällen, dasselbe mit dem Besitz von Realitäten verbunden ist u. sohin schon beim Verkaufe dieser Realitäten der Kaufpreis in Anbetracht des darauf lastenden Patronatsdrittels entsprechend vermindert wurde, oder in den wenigen andern Fällen durch Herkommen oder Vertrag diese Last beseitigt erscheint. Am Schlusse dieses § beantragt der Ausschuß in der letzten Zeile nach dem Worte: „Patron“ die Worte: „in der Regel“ einzufügen. - Nachdem die Bestimmung, daß der Patron zu den Kirchenparamenten (Gottesdienstlichen Gewändern) nichts beizutragen hat, nach der Fassung der Vorlage selbst anderwärtige Verträge oder verbindliche Uebereinkommen ungültig zu erklären Veranlassung gibt, dieß aber gewiß nicht in der Intention der Regierungsvorlage liegt, auch mit dem älteren hierzuland bestandenen Recht (Hofdekret v. 18. Juli 1846. Prov. G. S. 33. Bed. Seite 265) nicht in Einklange steht, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß mit diesem von ihm beantragten Zusatz sowohl dem Geiste des Gesetzes, als dem vorangestellten Grundsatz das bestehende möglichst aufrecht zu halten der richtige Ausdruck gegeben sei. §. 4. nach der Vorlage §. 9 wird zur unveränderten Annahme beantragt. §. 5. beziehungsweise §. 10. Nachdem der in diesem § gedachte Fall in Vorarlberg nicht besteht, so beantragt der Ausschuß die gänzliche Weglassung dieses § beziehungsweise demselben die Zustimmung nicht zu geben. - §. 5. bez. §. 3 der Regierungsvorlage beantragt der Ausschuß statt „bei Pfarrhof“ u. etc. richtiger zu sagen: „bei Pfründe u. etc.“, da unter dem Ausdruck

Pfarrhof hiezuland einzig u. allein nur jenes Haus verstanden wird, in welchem der Pfarrer wohnt, während das Gesetz auch auf jene Wohnhäuser u. Wirtschaftsgebäude seine Anwendung findet, welche für Benefiziaten u. anderen Pfründner bestimmt sind u. diese sämtlichen Gebäude unter dem allgemeinen Namen Pfründe-Gebäude verstanden werden. Der 2te Zusatz, den der Ausschuß für nothwendig erachtet, besteht in der Erklärung des Ausdruckes: „kirchliche Pfründner“, durch die Aufzählung der im Lande bestehenden Abstufungen, als: Pfarrer, Curat, Expositus, Kaplan, Benefiziat. Im weiteren unterscheidet der Ausschußantrag zwischen der Haftung des kirchlichen Pfründner für seine Person u. seiner Haftung für Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung seiner Dienstleute verursachten Schaden u. jenem seiner Bestandnehmer u. glaubt für die letzteren zwei Fälle die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht außer Acht lassen zu dürfen, da diese durch die Bestimmungen dieses vorliegenden Gesetzes ihre Wirksamkeit nicht verlieren

(Seite 6)

können. Diesen Zweck findet der Ausschuß durch die beantragte Fassung u. Allegirung der bezüglichen § § des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erreicht zu haben. Der Ausdruck „erweislichermassen“ wurde der größeren Deutlichkeit u. Sicherheit wegen zugefügt, wie er denn auch schon in den älteren Gesetzen, insbesondere im Ges. Circular v. 14. Oktbr 1818, P. G. S. V B. Seite 923 beigefügt erscheint.

§. 6. resp. 4 der Vorlage: Nach der Fassung dieses § in der Vorlage wird der kirchliche Pfründner als Mieher der Pfründegebäulichkeiten bezeichnet, dieß ist aber unrichtig u. Niemand fällt bei dem kirchlichen Pfründner dießbezugs nur auf jene Rechte zu beschränken, die einem Miether zustehen; es liegt auch nicht im Sinne der Regierungsvorlage; wohl aber liegen dem kirchlichen Pfründner in Bezug auf die im § bezeichneten kleinen Auslagen die gleichen Pflichten ob, die einem Miether gesetzlich obliegen. Der Ausschuß glaubt mit der von ihm beantragten stylistischen Aenderung der betreffenden Stelle der Regierungsvorlage dem Sinne des Gesetzes vollkommen entsprochen zu haben. Endlich ist auch in diesem § am Schlusse statt „Pfarrhof“ zu setzen: „Pfründe“ aus den oben angegebenen Gründen. - §. 7. In diesem § beantragt der Ausschuß statt der Worte „bei diesen Gebäuden“ die Worte: „bei Pfründ- u. Wirtschaftsgebäuden“ zu setzen. Es ist beinahe als richtig anzunehmen, daß auch die Regierungsvorlage in diesem § nur die vom Ausschusse bezeichneten Gebäude versteht u. daher derselbe sich nur auf ihre §. §. 3 u. 4 bezieht, da nicht wohl angenommen werden kann, daß die Regierung von einem Pfründner, welcher z. B. von seiner Pfründe nach dem §. §. 5, 6 u. 7 der Vorlage ein Einkommen von fl 600,- hat, auch zu einem Neubau von einer Kirche, welcher 10.000 bis 20.000 fl kosten kann, eine

derartige Summe verlange, so, daß nicht nur der betreffende Pfründner, sondern seine Nachfolger sie abzutragen kaum oder vielleicht gar nicht im Stande wären. Auch nach der bisherigen Uebung waren die kirchlichen Pfründner in Vorarlberg nie gehalten zu Kirchenbauten beizutragen. In Anbetracht, daß dieß wahrscheinlich nicht im Sinne des Gesetzes liege, in fernerer Erwägung, daß derartige Auslagen für jeden kirchl. Pfründner unerschwinglich wären u. ganz außer dem Verhältniß zu seinem Einkommen stehen, in endlicher Erwägung, daß das Herkommen einer solchen Zumuthung ganz widerspricht, glaubt der Ausschuß den gestellten Antrag gerechtfertiget zu haben. Im Uebrigen empfiehlt der Ausschuß die unveränderten Annahme dieses §. - §. 9 wird in folgender Fassung beantragt: „Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrag von 300 fl oder 600 fl bleibt, oder den Betrag von 600 fl erreicht, haben sie im ersten Fall 5 fl im 2ten Fall 10 fl im dritten 15 fl als jährlichen Bauschilling zu dem in §. 5 bezeichneten Bauauslagen zu entrichten. Dieser Bauschilling fließt demjenigen Beitragspflichtigen zu, (Seite 7) -----

welcher bei Bestreitung der bezüglichlichen Baukosten die größern Last zu tragen hat.“ Es mag sich der Beschluß des h. Landtags in Bezug auf die Bestimmungen des vom kirchlichen Pfründner auch zu Beiträgen zu Kirchenbauauslagen gehalten werden sollen, bleibt dennoch die Ansicht des Ausschusses im Prinzip in Bezug auf die Bestimmung dieses §. 9 die gleiche. Der dießbezügliche Ausschuß-Antrag ist aber prinzipiell von den Bestimmungen der Regierungs-Vorlage verschieden. Während die Regierungsvorlage den Beitrag von Fall zu Fall nach Maßgabe desjenigen jährlichen Mehreinkommens des kirchl. Pfründners, welches fl 500 übersteigt, bestimmen will, beantragt der Ausschuß den kirchlichen Pfründner einen jährlichen Bauschilling zu obigem Zwecke zu fixiren; übereinstimmend aber mit der Regierungs-Vorlage, bemißt der Ausschußantrag diesen Bauschilling nach dem Maßstabe des jährlichen Mehreinkommens des kirchl. Pfründners, welches 500 fl übersteigt. Unter den Gründen, welche der Ausschuß nach eindringlicher u. langer Berathung dieses § zu diesem Antrag bestimmten, kann einerseits in Betracht die seit unerdenklichen Zeiten im Lande bestandenen häufig vorkommende Uebung. Bei keiner Pfründe in Vorarlberg fand eine andere Art von Beitrag zu Pfründengebäuden statt, als der des Bezugs des sogenannten Bauschillings. Gegen diese Art wurde weder von den Contribuente, noch von den Gemeinden eine Beschwerde erhoben, was schon dadurch erklärbar ist, daß der Contribuente schon vor seiner Competirung diese Last in seiner bestimmten Ziffer kannte u. von Seite der Gemeinde die Ansicht überall herrscht, daß eine Ueberbürdung des Pfründe-Einkommens unbillig wäre u. der Gemeinde selbst nur Nachtheil zuziehen müßte. Andererseits wurde in Betracht gezogen, daß es sich hier nicht um eine

Konkurrenz zu bloßen Reperaturs-Auslagen handelt, sondern um solche, welche jederzeit größere Beträge in Anspruch nehmen, daher auch in diesen Fällen wieder jener Grund der Überbürdung Platz greift, der im §. 8 bei Kirchenbauten geltend gemacht würde. Endlich ist der Ausschuß der Ansicht, daß durch die Annahme seines Antrages der durch die Bestimmungen dieses Gesetzes beabsichtigte Zweck auf eine billige, nicht drückende Art vollkommen erreicht werde. Die Schlußbestimmung dieses § liegt, in Berücksichtigung der vorausgehenden Bestimmung ganz im Rechte u. der Billigkeit, bedarf daher keiner weiteren Begründung. §. 10. Wird vom Ausschuß in folgender Fassung beantragt: „Wo jedoch bei einer Pfründe urkundliche oder gemäß Herkommen schon jetzt für die kirchl. Pfründner die Verbindlichkeit besteht zur Instandhaltung der Gebäude jährlich eine bestimmte Summe als Bauschilling zu entrichten, hat es bei dieser Summe zu verbleiben mit der Vertragsmäßig u. herkömmlich bestimmten Widmung derselben.“ Dieser § hat

(Seite 8) -----

seine Geltung nur bei Annahme des vorhergehenden §. nach dem Ausschußantrag, dann kann er aber im Gesetze nicht entbehrt werden, da durch denselben dem Eingangs aufgestellten Grundsatz Rechnung getragen u. schon bestehende Rechtstitel gehörig gewürdigt werden. - Den §. 11. beantragt der Ausschuß zur Annahme nach der Fassung der Vorlage, jedoch mit dem Beisatze nach den Worten: „nach Maßgabe der direkten Besteuerung“ die Worte: „oder der Vermögenssteuer“ einzufügen. - Schon nach dem Gemeinde-Gesetz ist jede Gemeinde in Vorarlberg berechtigt zur Deckung der Comunal-Auslagen die Vermögenssteuer einzuführen u. faktisch ist dieser Steuermodus in den meisten Gemeinden im Gebrauch, nachdem auch diese Auslage zu den gewöhnlichen Communal-Auslagen gerechnet wird, so ist es nur consequent, daß diese Steuerart auch hiezu angewendet werde. -

§. 12. wird zur unveränderten Annahme beantragt, nur glaubt der Ausschuß, es wäre in der letzten Linie des 2ten Absatzes zur besseren Verdeutlichung statt des Wortes „Gemeinde“ das Wort: „Kirchengemeinde“ zu setzen. -

§. 13. Zu diesem §. beantragt der Ausschuß folgende Fassung: „In dieses Comité sind 5 Mitglieder so zu wählen, daß jede Concurrenzpflichtige Gemeinde, beziehungsweise desgleichen jeder concurrenzpflichtige Theil (Parzelle) einer andern Gemeinde, je ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen haben, die übrigen Mitglieder aber nach Maßgabe der Concurrenzquote von den concurrenzpflichtigen Gemeinden oder Parzellen gewählt werden. Die Wahl geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit, bei den Gemeinden durch die bezüglichen Gemeinde-Ausschüsse, wobei wenigstens 2/3 der Ausschußmitglieder gegenwärtig sein müssen, bei der bloßen Parzelle aber durch die

beitragspflichtigen u. zwar jedesmal auf die Dauer von 3 Jahren. Ueber die Annahme oder Ablehnung der Wahl, die Enthebung der den Austritt von diesem Dienste gelten die Bestimmungen der §. §. 19 u. 25 des Gemeinde-Gesetzes. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet." - Sämmtliche in diesem § aufgenommenen Bestimmungen über die Art der Wahl, die Dauer der Dienstzeit, die Fälle der früheren Beendigung der Dienstzeit, sowie die Entlastung, sind mit den bezüglichen Normen des Gemeinde-Gesetzes homogen, der Ausschuß erkennt in dieser Angelegenheit eine Gemeinde-Angelegenheit, weßhalb die Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes auch hier vollkommen Anwendung finden. Nur müßten dieselben, was namentlich die Wahl betrifft, auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden, wobei der Ausschuß von dem doppelten Grundsatz ausging, daß keine concurrenzpflichtige Gemeinde oder Parzelle ohne Vertretung in diesem Comité sein dürfe u. daß ferner dieß vorausgesetzt, dann die am Meisten Zahlenden auch am stärksten vertreten sein sollen.

(Seite 9) -----

Hiezu wird noch bemerkt, daß im Lande Vorarlberg keine Kirchen-Gemeinde zu finden sei, die aus mehr als 5 Gemeinden oder solchen Parzellen besteht, wie sie in diesem §. enthalten sind. - §. 14. wird mit dem Beisatz nach dem Worte „Gemeinde“ in der letzten Linie der Worte: „oder Parzellen“ zur Annahme nach der Regierungs-Vorlage beantragt. §. 15. Mit dem in den ersten 2 Sätzen dieses § ausgesprochenen Bestimmungen erklärt sich der Ausschuß einverstanden, sowie mit der Textirung derselben u. beantragt deren Annahme. Den letzten Satz dieses § aber beantragt der Ausschuß wie folgt: „Das Comité hat die erledigte Rechnung jeder concurrenzpflichtigen Gemeinde, oder Parzelle schriftlich mitzutheilen.“ Zur Verfassung eines richtigen Gemeinde-Präliminars ist ein unabweisliches Erforderniß, daß die Verfasser desselben die Gemeinde-Auslagen genau kennen, u. zur Prüfung eines solchen Präliminars, von Seite der Gemeinde-Ausschüsse, können nur Belege für die einzelnen Posten richtige Anhaltspunkte biethen; noch strenger fordert die Gemeinde-Rechnung die Belege für jede Ausgabepost, nachdem diese Ausgabe von Seite der Gemeinden sowohl in ihren Präliminaren veranschlagt u. in der Gemeinde als Gemeinde-Ausgabe in der bezüglichen Rechnung verrechnet werden muß, so genügt eine bloße Einsichtnahme der Concurrenz-Rechnung nicht, sondern muß ordnungsgemäß dem Präliminar u. der Rechnung als Beleg beigelegt sein, damit der Gemeinde-Ausschuß hievon detaillirte Kenntniß erlange. §. 16. wird mit dem Zusatz nach dem Worte „Gemeinden“ : „oder Parzellen“ zur unveränderten Annahme beantragt. §. 17. Der Antrag des Ausschusses enthält folgende Fassung: „Die Filialkirchen u. Wohngebäude, der bei denselben exponirten

Geistlichen sind, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfnahme des verfügbaren Kirchenvermögens u. des Patronats-Beitrages (nach §. 3) durch jene herzustellen u. einzuhalten, welchen an der Beibehaltung solcher Kirchen u. Geistlichen gelegen ist. Sie werden aber deßhalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche u. Pfarrer (§. 1) nicht befreit." Die erste Abänderung, welche der Ausschuß beantragt, ist nur eine stylistische Verbesserung durch Annahme des Wortes „sind“ statt „haben“. Dann nimmt der Ausschuß nebst dem verfügbaren Kirchenvermögen auch jenen Beitrag zur Bestreitung der Kosten in Anspruch, den der Patron zu leisten schuldig ist. Diese Bestimmung ist nur eine Consequenz jener vom Ausschuß im §. 3 beantragten Verpflichtung des Patrons. Eine 3te Abänderung der Regierungsvorlage ist ebenfalls nur eine stylistische Verbesserung, indem der Ausschuß das Interesse an diesen Gegenständen durch seinen Antrag näher bezeichnet erachtet. §. 18. beantragt der Ausschuß unverändert anzunehmen. §. 19. Statt dieses § in der Regierungsvorlage mit dessen Bestimmung sich der Ausschuß nicht befreunden konnte, beantragt derselbe folgenden § aufzunehmen: „Bei

(Seite 10) -----

Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- u. Pfründegebäude hat auf Ansuchen des kirchl. Pfründners oder der Concurrenz-Pflichtigen die politische Landesbehörde ein Einverständniß mit dem ordinariate u. dem Landes-Ausschusse zu entscheiden.“ Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch die Fassung des § nach seinem Antrage der Fall, welchen die Regierungsvorlage bei Abfassung dieses § im Auge hatte, richtiger u. bestimmter bezeichnet sei; es ist nämlich der Fall, wenn die beteiligten Partheien sich über die Nothwendigkeit des Baues, so wie über den Umfang u. die Art desselben, was mit dem Kostenpunkt auf das engste zusammen hängt, nicht einigen können; diese Beteiligten sind der kirchliche Pfründner u. die andern Concurrenz-Pflichtigen; damit die Differenz durch eine Art compromiss geschlichtet werden könne u. nicht die richterliche Behörde in Anspruch genommen werden müsse, glaubt der Ausschuß mit seinem Antrage die richtige Mitte getroffen zu haben, indem hiebei auf alle Interessirten billige Rücksicht genommen ist. - §. 20. Der Ausschuß ist der Ansicht, durch die Einschaltung des Wortes „früheren“ zwischen die Worte „betreffenden“ u. „Vorschriften“ genauer auf jene Vorschriften hingewiesen zu haben, welche auf den Gegenstand des Gesetzes bezug haben: Mit diesem Zusatz beantragt das Comité die sonst unveränderte Annahme des §. 20 der Regier.-Vorlage.

Die Beilage B faßt das Gesetz zusammen, wie es aus den Beschlüssen des Ausschusses hervorgegangen ist.

Schließlich fühlt sich der Ausschuß verpflichtet dem h. Landtag folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen: Nachdem auf diese Art die Pflichten der Patrone u. Gemeinden hinsichtlich der Bedeckung der Kosten für die Kirchen u. Pfründengebäude geregelt sind, so sei die hohe Regierung anzugehen, daß sie dem Landtage eine Gesetzes-Vorlage einbringe, wodurch die diesen Pflichten angemessen entsprechenden Rechte endgültig u. zufriedenstellend gegeregt werden.

Dr. Jos. Feßler, Bsichof v. Nyssa,

Obamn.

F. Wohlwend, Berichterstatter.

Uebersicht  
der kirchlichen Pfründen in Vorarlberg  
nach der verschiedene Art ihrer Besetzung.

---

1. Pfründen freier bischöflicher Verleihung: 10, nämlich:

die Pfarren Sulz, Doren, Lochau, Riezlern; die Exposituren Mäschach, Fluh u. Eichenberg; die Kaplaneien in Langen u. Haselstauden.

2. Pfründen des landesfürstlichen Patronates: 77, nämlich:

Die Pfarren Feldkirch, Tisis, Altenstadt, Meiningen, Koblach, Mäder u. Altach (gemeinschaftlich mit der Gemeinde); das Benefizium in Götzis, die Pfarren Klaus, Weiler, Viktorsberg (Religionsfond) und Röthis, das Benefizium in Röthis, die Pfarren Laterns, Rankweil u. St. Peter, das Frühmeßbenefizium in Rankweil, die Pfarren Göfis, Satteins (Religionsfond) u. Schlins. Die Pfarre Bregenz, dann die Präbend-Pfründe, das Benefizium zum hl. Kreuz u. das Josefs-Benefizium in Bregenz, die Expositur Kennelbach; die Pfarren Langen u. Sulzberg, das Leonhard Benefizium in Sulzberg; die Pfarren Möggers, Hohenweiler u. Hörbranz, die Kaplanei in Hörbranz, die Pfarren Lauterach, Hard, Wolfurt, Schwarzach u. Bildstein, das Mutter-Gottes-Benefizium u. das Josef-Benefizium in Bildstein, die Pfarren Buch u. Alberschwende, die Kaplanei in Alberschwende, die Pfarre u. das Benefizium in Höchst die Pfarren Fussach, Bizau, Reuthe, Mellau, Schnepfau, Au u. die Kaplanei in Au, die Pfarren Schoppernau, Krumbach (abwechselnd mit der Gemeinde), Siebratsgfäll u. Lingenau, die Kaplanei in Lingenau, die Pfarren Langenegg (abwechselnd mit freier bischöfl. Verleihung) u. Egg (Religionsfond), die Expositur Großdorf, die Pfarre u. die Kaplanei in Andelsbuch, die Pfarren Schwarzenberg u. Bludenz, das Benefizium in Raggal, die Pfarre Frastanz, die Expositur Gurtis, die Pfarren Brand, Bürs, Schruns, Silberthal, Bartholomäberg, St. Anton, Tschagguns, St. Gallenkirch u. Gaschurn; die Exposituren Innerbartholomäberg u. Gargellen.

3. Pfründen des Gemeindepatronates 62

In Feldkirch das Apostelbenefizium, Mutter-Gottes-Benefizium hl. Kreuzbenefizium, Anna-Benef. u. Dreifaltigkeits-Benef. Das Benefiz. in Altenstadt, die Pfarren Götzis, Fraxern, u. Übersaxen, das Benefizium in Satteins. In

(Seite 2) -----

Bregenz das Seekapell-Benefizium u. das Gallenstein Benefizium. Das Benefizium in Riefensberg, die Kaplaneien in Hohenweiler, Lauterach, Hard u. Wolfurt. Die Pfarre Dornbirn, das Schulbenefizium in Dornbirn, die Exposituren Oberdorf, Haselstauden u. Hattlerdorf, die Pfarren Gaissau u. Bezau, die Expositur Rehmen, die Pfarren Schröcken, Warth u. Mittelberg, die Expositur Bad die Pfarre Hirscheegg, die Kurazie Krumbach, die Kaplaneien in Egg, Krumbach u. Schwarzenberg, die zweite Kaplanei in Hüttisau, das Benefizium in Nüziders, die Pfarren Fontanella, Damüls u. Nenzing, die Benefizien in Nenzing, Büserberg u. Bürs, die Pfarre u. das Benefizium in Braz, die Pfarre u. das Frühmeßbenefizium in Dalaas, die Expositur Wald, die Pfarren Klösterle, Stuben u. Lech, das Benefizi. in Lech, die Exposituren Zug u. Bürstegg, die Benefizien in Schruns, Silberthal, Bartholomäberg u. Vandans, das Frühmeßbenefizium u. das Mutter-Gottes-Benefizium in Tschagguns, die Benefizien in St. Gallenkirch u. Gaschurn, die Expositur in Parthennen.

4. Pfründen des Privat-Patronats: 31, nämlich:

- a) Der Besitzer der Herrschaft Blumenegg ist als solcher durch Kauf dieser Herrschaft Patron von der Pfarre u. dem Benefizium in Ludesch, von der Pfarre Raggal, von der Expositur Marul, von der Pfarre Buchboden, Sonntag, Thüringen, Thüringerberg u. Bludesch u. vom Benefizium in Thüringen.
- b) Der Besitzer der Probstei St. Gerold ist durch Kauf dieser Probstei Patron der Pfarre Schnifis, Düns, Nüziders, Blons u. St. Gerold.
- c) Graf Waldburg-Zeil ist als Nachfolger der Grafen von Hohenems in gewissen Bestzungen u. Rechten Patron der Pfarre Hohenems, dann des Koperatur-Benefiziums u. des Frühmeßbenefiziums in Hohenems der Pfarre Ebnit, der Pfarre u. des Benefiziums in Lustenau;
- d) Der Stadtmagistrat in Feldkirch ist Patron der Pfarren Tosters u. Nofels;
- e) Der Stadtmagistrat in Bludenz ist Patron des dortigen Koperatur-Benefiziums (zugleich mit dem Pfarrer) u. des Frühmeßbenefiziums.
- f) Der Pfarrer von Egg ist Patron der Pfarren Riefensberg u. Hittisau.
- g) Der Pfarrer von Rankweil ist Patron des Beichtiger Benefiziums u. des Zehentmesser-Benefiziums (zugleich mit den 3 Ältesten der Familie Morscher) in Rankweil;
- h) Der Pfarrer von Dornbirn ist Patron des dortigen Frühmeßbenefiz.
- i) Die Familie Fritz ist Patron des Benefiziums in Klösterle.

(Seite 3) -----

5. Endlich gibt es getheilte Patronate: 8 nämlich

in Bregenz das Rosenkranz-Benefizium (Magistrat u. Landesfürst)

„ „ „ Muttergottesbenefizium (Familie Boch u. Landesfürst)

„ Sulzberg Mutter-Gottes-Benefizium (Pfarrer mit Gemeinde u. Landesfürst)

Expositur Stallehr (Gemeinde u. Landesfürst)

Pfarre Bürserberg (Familie Vonbank u. Landesfürst)

Pfarre Vandans (Gemeinde u. Landesfürst)

Expositur Gurtipol (Gemeinde u. Landesfürst)

Dalaas u. Hl. Kreuz-Benefizium (Familie Fritz u. Landesfürst)

---

Schließlich wird zu dieser Uebersicht bemerkt, daß dieselbe, obwohl aus amtlichen Quellen geschöpft, doch selbst keinen amtlichen Charakter hat, ferner, daß einige von diesen Rechten mehr oder minder bestritten sind, endlich daß möglicher Weise auch bei einer oder der anderen einzelnen Pfründe das Rechtsverhältniß in der neuesten Zeit sich geändert haben könnte.

Gesetz vom                      wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen- u. Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung u. Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg find ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Dei Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung u. Erfordernisse obliegt vor allem Jenen, welche hiezu durch Herkommen, Stiftung, Vortrag oder sonstigen Rechtstiteln verpflichtet sind. Die Art u. das Maß der Leistung richtet sich nach den besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn u. in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses u. falls kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden. Als entbehrliches freies Einkommen sind auch die Rentenüberschüsse der zu letzt verflossenen 6 Jahre zu betrachten, selbst wenn sie inzwischen nutzbringend angelegt worden wären. Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung u. Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderwärtige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Zur Bestreitung der hiedurch nicht bedeckenden Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchen-Vermögen, dann des Werthes der Zug- u. Handarbeiten zu bestreiten bleibt. Zu den Kirchenparamenten hat der Patron in der Regel nichts beyzutragen.

§. 4. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterscheid des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen. Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 5. Bei Pfründe- und Wirtschaftsgebäuden sind jedoch die Reperaturen zu denen der kirchl. Pfründer (Pfarrer, Curat, Expositus, Kaplan, Benefiziat) durch seine eigene Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung oder durch die seiner Dienstleute (nach §. 1313 - 1315 a.b.Gb.)

(Seite 2) -----

oder Bestandnehmer (nach §. 1111 a.b.Gb.) erweislichermassen Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 6.

Kleinere Auslagen, die sonst dem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrersbestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren u. Schlösser u. s. w. hat der kirchl. Pfründner bei Pfründe- u. Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 7.

Zu den übrigen Bauauslagen bei Pfründe- u. Wirthschaftsgebäuden haben die kirchl. Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe faßionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl O. W. abwirft.

§. 8.

Je nach dem dieses Mehreinkommen unter dem Betrag von 300 fl oder 600 fl bleibt, oder den Betrag von 600 fl. erreicht, haben sie im ersten Falle 5 fl, im 2ten 10 fl, im 3ten 15 fl als jährlichen Bauschilling zu den im §. 7 bezeichneten Bauauslagen zu entrichten. Dieser Bauschilling fließt demjenigen Beitragspflichtigen zu, welcher bei Bestreitung der bezüglichen Baukosten die größte Last zu tragen hat.

§. 9.

Wo jedoch bei einer Pfründe urkundlich oder gemäß Herkommen schon jetzt für den kirchlichen Pfründner die Verbindlichkeit besteht zur Instandhaltung der Gebäude jährlich eine bestimmte Summe als Bauschilling zu entrichten, hat es bei dieser Summe zu verbleiben mit der Vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Widmung derselben.

§. 10.

Die Auslagen welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmung des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen. Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung denselben nach Maaßgabe der direkten Besteuerung, oder der Vermögenssteuer, mit

Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht kathol. Glaubensgenossen, zu geschehen.

§. 11.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der direkten Besteuerung der katholischen

(Seite 3) -----

Gemeindeglieder, zu dem Aufwande zu vertheilen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Konkurrenz-Angelegenheit der Kirchen-Gemeinde ein Komité zu bilden.

§. 12.

In dieses Komité sind 5 Mitglieder zu wählen, so, daß jede konkurrenzpflichtige Gemeinde, desgleichen jeder konkurrenzpflichtige Theil (Parzelle) einer anderen Gemeinde je ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen haben, die übrigen Mitglieder aber nach Maaßgabe der Konkurrenzquote von den konkurrenzpflichtigen Gemeinden oder Parzellen gewählt werden. Die Wahl geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit, bei den Gemeinden durch die bezüglichen Gemeindeausschüsse, wobei wenigstens 2/3tel der Ausschußmitglieder gegenwärtig sein müssen, bei den bloßen Parzellen aber durch die Beitragspflichtigen u. zwar jedesmal auf die Dauer von 3 Jahren. Ueber die Annahme oder Ablehnung der Wahl, die Enthebung oder den Austritt von dem Dienste gelten die Bestimmungen der §. §. 19 u. 25 des Gemeindegesetzes. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 13.

Das Komité ist für die Kirchen-Konkurrenz-Angelegenheiten das beschließende u. überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen u. die Jahres-Rechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt u. sind für die beteiligten Gemeinden oder Parzellen bindend.

§. 14.

Das Komité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ; dieser hat das Präliminar zu verfassen, die Rechnung zu legen u. die Kassa unter Mitsperre eines Komité-Mitgliedes zu führen. Das Komité hat die erledigte Rechnung jeder konkurrenzpflichtigen Gemeinde, oder Parzelle schriftlich mitzutheilen.

## §. 15.

Beschwerden von Seite der Gemeinden oder Parzellen gegen Verfügungen des Komités gehen an den Landesausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrathes der Staatsverwaltung über das Komité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §. §. 89, 92 u. 97 des Gemeindegesetzes.

## §. 16.

Die Filialkirchen u. Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen sind, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhülfnahme

(Seite 4) -----

des verfügbaren Kirchenvermögens u. des Patronatsbeitrages (nach §. 3) durch jene herzustellen u. einzuhalten, welchen an der Beibehaltung solcher Kirchen u. Geistlichen gelegen ist. Sie werden aber deßhalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche u. Pfarre (§. 1) nicht befreit.

## §. 17.

Wenn mit dem Meßnerdienst das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung u. Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes. Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- u. Kirchenkonkurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen.

## §. 18.

Bei Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- u. Pfründengebäuden, hat auf Ansuchen des kirchl. Pfründners oder der Konkurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständniß mit dem Ordinariate u. dem Landesausschuß zu entscheiden.

## §. 19.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden früheren Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Änderung erleiden.











König. Dieser Zweck findet im Aufsatze vom 1. in beabsichtigter Fassung d. Allegorie  
sowie der bezüglichen D. D. des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs Anwendung zu finden. Der  
Aufsatz "unveräußerlichmachung" enthält die wesentlichen Grundzüge d. Entwurfs von  
dem zugeführt, wie er dem Verfasser in dem älteren Gesetze, insbesondere im  
Ges. Circulär v. 14. Oktober 1818, P. G. L. I. L. Buch 920 zugeführt erscheint.

D. 6. resp. 4 von Abolition. Auf der Fassung dieses § in der Abolition sind die  
Königlichen Anordnungen als Wirkung der Anordnungen beizubehalten, welche die  
Abolition nichtig d. Ministerium fällt bei den Königlichen Anordnungen d. d. 1. d. d.  
und auf jene Rechte zu beschränken, die einem Ministerium zustehen; es besteht  
nicht im Sinne der Abolition d. d. 1. d. d. 1818; wohl aber liegen dem Königlichen  
Ministerium in Bezug auf die in d. bezüglichen Ministerial-Verordnungen die gleichen  
Rechte ob, die einem Ministerium gesetzlich obliegen. Der Aufsatz enthält mit  
dem auch schon beabsichtigten gesetzl. Entwurf der beabsichtigten Rechte der  
Abolition d. d. 1. d. d. 1818 die Aufsätze vollkommen übereinstimmend zu finden.  
Sodass ist auch in diesem § dem Verfasser steht "Abolition" zu setzen: "Abolition."  
und dem auch schon beabsichtigten Entwurf. — D. 7. Im Sinne d. beabsichtigten  
Aufsatzes steht der Wort "bei dem Aufsatze" im Worte: "bei Abolition  
d. Ministerial-Verordnungen" zu setzen. Es ist bemerkt als richtig anzunehmen,  
dass auch die Abolition d. d. 1. d. d. 1818 im dem Aufsatz beabsichtigt  
werden sollen d. d. 1. d. d. 1818 die Aufsätze sich nicht auf den D. D. Buch 4 bezieht,  
da nicht wohl anzunehmen sein kann, dass die Abolition von einem Ministerium  
war, weshalb z. B. dem Ministerium auf den D. D. 3, Buch 4 der Abolition von dem  
König von 1800 - 1801, und zu einem Ministerium von einem Minister, welcher 1800  
bis 20.000 Kosten hat, nicht zu einem Ministerium von einem Minister, so, dass nicht nur die  
beabsichtigten Anordnungen, sondern auch die beabsichtigten Ministerien schon schon  
enthalten sein nicht im Sinne sein. Auf auch der beabsichtigten Entwurf waren  
die Königlichen Anordnungen in Abolition von dem Verfasser zu beabsichtigen beizubehalten  
sollen. Im Aufsatze, dass diese beabsichtigten nicht im Sinne der Aufsätze beizubehalten  
soll, in dem Sinne d. d. 1. d. d. 1818, dass dem beabsichtigten Entwurf der beabsichtigten  
von dem Ministerium von dem Verfasser zu beabsichtigen beizubehalten  
sollen, in dem Sinne d. d. 1. d. d. 1818, dass die beabsichtigten Ministerien von dem  
Ministerium, welche dem Aufsatz die beabsichtigten Entwurf beabsichtigen zu be-  
halten. Im Aufsatze empfiehlt der Aufsatz die beabsichtigten Anordnungen von  
den D. — D. 9. wird in folgenden Fassung beabsichtigt: "Im Aufsatze die  
den Ministerien unter dem Entwurf von 1800 oder 1801 beizubehalten, von dem  
Entwurf von 1800 beizubehalten, haben sie im ersten Fall 1/5 im 2ten Fall 1/10 im  
3ten Fall 1/15 als gesetzl. Beizubehaltung zu dem in d. d. bezüglichen Ministerial-Verordnungen  
zu beizubehalten. Dieser Beizubehaltung fließt dem beabsichtigten Entwurf beizubehalten zu,







Privatigkeiten über die Verwaltung von Kirchengeldern. Die Provinzialparlamenten sind auf die  
 Prüfung der kirchl. Einkünfte unter der Concurrent-Verpflichtung im geistlichen Landes-  
 capitul im Einklang mit dem Ordinariate d. d. Landes-Consistorien zu  
 verpflichten. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch die Fortführung des d. nach pri-  
 vater Ordnung der Fall, weshalb die Provinzialparlamenten bei Befassung dieses d.  
 im Auge fassen, müßten d. bestimmten Angelegenheiten, es ist nämlich der Fall, wenn  
 die betreffenden Provinzialparlamenten sich über die Höhe der Einkünfte des Landes, so wie über den  
 Umfang d. der Art der selben, und mit dem Einkünftepunkt auf dem sie zu prüfen  
 müßten, nicht einigen können; diese Angelegenheiten sind der kirchl. Provinzialparlament d.  
 die unter Concurrent-Verpflichtung; inwiefern die Verfügung durch eine Art compro-  
 miss geschlichtet werden können d. nicht im nächsten Capitul in Aussicht genommen  
 man werden muß, gleich dem Ausschuß mit privaten Beiträgen im nächsten Mitt-  
 gabezeit zu geben, indem jedoch auf alle Einkünftepunkte billige Rücksicht ge-  
 nommen ist. — § 20. Der Ausschuß ist der Ansicht, durch die Fortführung des  
 Absatzes "Kirchengeld" zwischen den Provinzialparlamenten d. "Kirchengeld" zu vermeiden und  
 zum Absatz "Kirchengeld" hinzuzufügen zu geben, welche auf dem Gegenstand des Absatzes d.  
 hingehen. Mit diesem Zusatz beauftragt der Reichstag die Provinzialparlamenten.  
 Der Reichstag d. d. 20. des Provinzialparlamenten

der Provinzialparlament B setzt den Absatz zusammen, wie es aus dem Entwurf des Aus-  
 schusses hervorgeht.

Besondere heißt auf dem Ausschuß angeordnet dem f. Landesparlament die  
 Anträge zum Entwurf zu untersuchen. Der Reichstag auf diese Art die Provinzialparlament  
 d. Provinzialparlament hinsichtlich der Durchführung der Kosten für die Provinzialparlament d.  
 Provinzialparlament angeordnet sind, so wie die f. Provinzialparlament angeordnet, daß sie dem  
 Landesparlament dem Absatz-Vertrag unterliegen, wodurch die Provinzialparlament ange-  
 ordnet werden können. Nach dem Inhalt d. Provinzialparlament angeordnet werden.

Dr. Jos. Fuchs, Löffel u. Wägen,  
 Obmann.

F. W. Fuchs, Löffel u. Wägen.

# Uebersicht der kirchlichen Pfründen in Vorarlberg nach dem ruffinischen Ort ihrer Substanz.

1. Pfründen seiner bischöflichen Anwartsung: 10, nämlich:  
 in Pfannen Bütz, Suman, Lufau, Ringlamm; in Exzeptionen Müggau,  
 Fluf u. Siefenbung; in Ringlamm in Lungen u. Gopelshandau.
2. Pfründen des laudensfürstlichen Patronats: 44, nämlich:  
 in Pfannen Salking, Riß, Altkapf, Wainingen, Kiblauf,  
 Müllers, Altkapf (gemeinpfastlich mit der Gemeindef); das Laupf.  
 zinnen in Götzig, in Pfannen Altes, Hasler, Wickelberg, (Religions-  
 fund) und Köfzig, das Laupf. zinnen in Köfzig, in Pfannen Lukanb,  
 Runkersil u. St. Peter, das Einverfassungzinnen in Runkersil, in  
 Pfannen Götzig, Rethen, (Religionsfund) u. Rethen. In Pfannen  
 Lungen, in der Götzig-Pfründe, das Laupf. zinnen gemeinl. König  
 u. das Gopelz-Laupf. zinnen in Lungen, in Exzeption Brunnenlauf,  
 in Pfannen Lungen u. Bützlung, das Laupf. zinnen Laupf. zinnen in Bütz-  
 lung; in Pfannen Müggau, Gopelshand u. Götzig, in Brun-  
 nen in Götzig, in Pfannen Lukanb, Götzig, Müllers,  
 Runkersil u. Lufau, das Müllers-Götzig-Laupf. zinnen u. das Gopelz-  
 Laupf. zinnen in Lufau, in Pfannen Luf u. Altkapfhandau,  
 in Ringlamm in Altkapfhandau, in Pfannen u. das Laupf. zinnen in Götzig,  
 in Pfannen Lufau, Lufau, Hasler, Müllers, Runkersil, Altkapf u. in  
 Ringlamm in Altkapf, in Pfannen Runkersil, Runkersil, (abwesend  
 mit der Gemeindef), Runkersil u. Lungen, in Ringlamm in Lungen  
 u. in Pfannen Lungen, (abwesend mit seiner bischöflichen Anwartsung) u.  
 Götzig (Religionsfund), in Exzeption Gopelshand, in Pfannen u. in Ringlamm  
 in Brunnenlauf, in Pfannen Runkersil u. Lufau, das Laupf. zinnen  
 zinnen in Rungel, in Pfannen Lufau, in Exzeption Götzig, in Pfannen  
 Lufau, Lufau, Runkersil, Runkersil, Runkersil, Altkapf,  
 Runkersil, Altkapf u. Gopelshand; in Exzeptionen Brunnenlauf  
 u. Gopelshand.
3. Pfründen des Gemeindepatronats 62  
 In Salking das Gopelshandzinnen, Müllers-Götzig-Laupf. zinnen u. König-  
 banzinnen, Brunnenlauf u. Einverfassungzinnen Laupf. das Laupf. zinnen Altkapf,  
 in Pfannen Götzig, Lungen u. Altkapfhand, das Laupf. zinnen in Rethen. In



5. Lindlief gibt es folgende Lehren: 8 nämlich  
 in Langung des Kaputkung = Landfignur / Magistrat d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /  
 " " " Müllergelds Landfignur / Summa d. Landfignur /

Vestimplich wird zu demselben Zweck, dass die selben, abwechselnd mit  
 diesen Quellen geschickt, das selbste können ebenfalls sein, sondern,  
 das einige von demselben Haupten was sie nicht beschreiben sind, und die  
 wichtigsten dieser sind bei einer oder zwei anderen einzelnen Staaten das  
 Rechte verfallen in der neuesten Zeit auf ganz andere Weise.



der dem Aufsichtsrath / nach S. 111 a. b. G. / unentgeltlich zu leisten hat,  
von ihm allein zu bestreiten.

S. 6.

Allein die Ausgaben, die durch den Miethen der Läden zu tragen obliegen, als  
für Reinigungskosten, Heizung, Versicherung, Wasser, Gas, Licht, etc.,  
von denen in den Beschlüssen der Versammlung der Aktionäre d. p. w. für den  
Kauf der Aktien bei der Gründung d. Gesellschaftsbedingungen gleichfalls allein zu  
bestreiten.

S. 7.

Zu den übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft d. p. w. gehören die Verbindlichkeiten  
der Gesellschaften, die durch den Kauf der Aktien d. p. w. entstehen, wenn diese Aktien  
gegenüber dem Staat von mehr als 5000 R. M. abgesetzt.

S. 8.

Zu mehr dem Zweck der Gewinntheilung unter den Aktionären von 3000 R. M. oder  
5000 R. M. bleibt, wenn der Gewinn von 5000 R. M. erreicht, haben sie im ersten Fall  
5%, im zweiten Fall, im dritten 10% als jährlichen Ausschüttung zu den in S. 7  
genannten Verbindlichkeiten zu leisten. Dieser Ausschüttung fließt dem  
jeden Anteilhaber zu, welcher bei der Gründung der Gesellschaft den  
Anteil im ersten Fall zu tragen hat.

S. 9.

Wer jedoch bei einer Aktionäre unentgeltlich oder gegen eine geringe Summe  
für den Kauf der Aktien der Gesellschaft hat, zum Zweck der Gewinntheilung  
der Aktien jährlich eine bestimmte Summe als Ausschüttung zu leisten,  
so hat bei dieser Summe zu verbleiben und der Gewinntheilung von  
jährlich bestimmten Summen zu zahlen.

S. 10.

Die Ausgaben welche durch die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten  
oder anderen nicht ausdrücklich bezeichneten, sind in dem Umfang der Ausgaben  
nach S. 11. der Gesellschaft d. p. w. in der Regel von  
denem Comunal-Verwaltungsausschuss zu übernehmen. Ist für die in den vorstehenden  
Bestimmungen bezeichneten, so hat die Verwaltung d. p. w. nach Maßgabe der  
Bestimmungen, wenn der Verwaltungsausschuss, mit Berücksichtigung der gesetz-  
lichen Bestimmungen der nicht ausschließlichen, zu entsprechen.

S. 11.

Die in den Bestimmungen bezeichneten Ausgaben der Gesellschaft zu übernehmen,  
so ist der Verwaltungsausschuss zu entsprechen, falls nicht ein anderes Abkommen  
gesehen wird, nach Maßgabe der Bestimmungen der Ausschüttung der Ausschüttung

Gemeindeverordneten zu dem Ausschuss zu wählen. Zu diesem Ende ist zur  
Eröffnung der Konvention = Anwaltschaft der Kreis = Gemeinde mit dem  
S. 12.

Zu dem Komite sind 5 Mitglieder zu wählen, so, daß jede Konventionsge-  
meinde, das heißt jeder Konventionsgeflügelteil 1. Ganzall in einer  
gewissen Gemeinde zu ein Mitglied aus seiner Mitte zu wählen haben, in  
einer Mitgliederzahl nach Maßgabe der Konventionsgewalt und der Kon-  
ventionsgeflügeligen Gemeinde oder Ganzallen vertheilt werden. Die Wahl  
geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit, bei der Gemeinde ist die bequell-  
ichste Gemeindevorstandschaft, wobei vorzuziehen ist die Kreis = Gemeinde  
gewaltvertheilung sein müssen, bei der kleinen Ganzallen aber die in der  
geflügeligen u. grossen Gemeinde mit der Gemeinde von 3 Jahren. Haben die Gemein-  
den oder Abtheilung der Wahl, in der Wahlung oder der Wahl nicht von zwei  
Stimmen gelten die Bestimmungen der S. 8. 19 u. 20 des Gemeindegesetzes.  
Wählbare Mitglieder haben jedes Recht unantastlich zu empfangen, für die  
somit verbundenen können die Folgen nicht davon ausgeschlossen werden.

S. 13.

Das Komite ist für die Kreis = Konvention = Anwaltschaft der Kreise  
sowie der unterworfenen Dörfer. Dasselbe hat den Verwaltung = Aufsicht  
u. die Aufsicht = Aufsicht zu versehen, dessen Aufsicht = Aufsicht  
sowie die Aufsicht = Aufsicht der Kreis = Gemeinde oder Ganzall  
besteht.

S. 14.

Das Komite wählt aus seiner Mitte einen Obmann als Vorsitzenden  
des Komitees hat das Recht zu wählen, die Aufsicht zu geben u. die Aufsicht  
unter Aufsicht eines Komitee = Mitgliedes zu führen. Das Komite hat die  
absoluteste Aufsicht jeder Konventionsgeflügeligen Gemeinde, oder Ganzall  
speziell mitzugeben.

S. 15.

Aufsicht von Seiten der Gemeinde oder Ganzall gegen die Aufsicht =  
auf das Komitee gegen die Aufsicht = Aufsicht. Zugänglich der Aufsicht  
Lernung des Aufsicht = Aufsicht der Aufsicht = Aufsicht in der Aufsicht = Aufsicht,  
von der Aufsicht = Aufsicht der Aufsicht = Aufsicht der Aufsicht = Aufsicht  
u. 11 des Gemeindegesetzes.

S. 16.

Die Filialkirchen u. Mesneken der bei denselben exponierten Geistli-  
chen sind, so weit und nach Rücksicht = Aufsicht = Aufsicht, mit Aufsicht = Aufsicht

mit der vorliegenden Kreisverordnung d. des Landesverwaltungsamtes §. 17. /  
 diese kann freigegeben werden, was sich an der Landesverwaltung befindet. /  
 von der Kreisverwaltung gelassen ist. Die weiteren unter Aufsicht, obgleich von der /  
 von bestimmten Landesverordnungen von der Landesverwaltung zu den Kreisverordnungen /  
 der Kreisverwaltung d. §. 1. / nicht besteht.

§. 17.

Alle mit dem Landesverwaltungsamt des Landes und einer Kreisverwaltung verbunden ist, /  
 so kann freigegeben der Landesverwaltung d. Landesverwaltung verbunden ist Kreisverordnungen /  
 Landesverwaltungsamt. Ist der Landesverwaltung freigegeben, so sind die Landesverordnungen /  
 sind die Landesverordnungen freigegeben, insofern nicht die Landesverwaltungsamt /  
 Landesverwaltung der Landesverwaltung. Kreisverordnungen sind freigegeben ist, wenn die /  
 Landesverordnungen freigegeben wird, zu gleichen Teilen von beiden Kreisverordnungen, /  
 freigegeben zu werden.

§. 18.

Die Kreisverordnungen über die Landesverwaltung von Kreisverwaltungsamt, /  
 Land, sind auf freigegeben der Landesverwaltung. Landesverwaltungsamt über die Landesverwaltungsamt, /  
 von der Landesverwaltung Landesverwaltungsamt im Landesverwaltungsamt mit dem Landesverwaltungsamt /  
 Landesverwaltungsamt zu werden.

§. 19.

Alle von Landesverwaltungsamt Landesverwaltungsamt Landesverwaltungsamt Landesverwaltungsamt /  
 bleiben insofern freigegeben, als sie nicht über die Landesverwaltungsamt Landesverwaltungsamt /  
 Landesverwaltungsamt werden.